

2030-1-2-WFK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Vom 9. April 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Verlängerungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bleiben hierbei außer Betracht. ⁵§ 2 Abs. 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.“

2. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 6 werden nach den Worten „Art. 17 Abs. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Art. 17 Abs. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.

3. Dem Art. 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Unabhängig von den in Abs. 2 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten soll das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auf Antrag des Beamten oder der Beamtin bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.“

4. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 3 werden nach dem Wort „Dienstverhältnisses“ die Worte „eines Akademischen Rats, einer Akademischen Rätin, eines Akademischen Oberrats oder einer Akademischen Oberrätin“ sowie nach den Worten „Art. 17 Abs. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „sowie Art. 17 Abs. 2“ werden durch die Worte „Halbsätze 1 und 2“ ersetzt.

bb) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die Vorschriften des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben unberührt.“

5. In Art. 38 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „neben Art. 17 Abs. 3 die“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

München, den 9. April 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein